

13.05.96**Empfehlungen**
der AusschüsseAS - FJ - R - Wizu Punkt ... der 697. Sitzung des Bundesrates am 24. Mai 1996

Entwurf eines Gesetzes über Europäische Betriebsräte (Europäische Betriebsräte-Gesetz - EBRG)**A****Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ) und
der Rechtsausschuß (R)**empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem
Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:**AS** 1. Zu Artikel 1 § 1 Abs. 4 EBRGIn Artikel 1 § 1 Abs. 4 sind die Worte "eines Dialogs" durch die Worte "eines
ständigen Dialogs" zu ersetzen.Begründung:Nur ein ständiger Kontakt zwischen Arbeitnehmervertretung und Unterneh-
mensleitung sichert dasjenige Maß an Information und Zusammenarbeit, wel-
ches vor dem Hintergrund komplexer Wirtschaftsabläufe und weitgehender in-
nereuropäischer betrieblicher Verflechtungen erforderlich ist, um die Rechte
der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ausreichendem Umfang zu wah-
ren.**Ausgeliefert am 14. MAI 1996**

AS 2. Zu Artikel 1 § 5 Abs. 1, § 11 Abs. 5 - neu-, § 23 Abs. 5a - neu - EBRG
FJ

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 5 Abs. 1 sind nach dem Wort "Unternehmensgruppe" die Worte "auf der Grundlage geschlechtsspezifischer Datenerhebung" einzufügen.
- b) In § 11 ist nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 anzufügen:
"(5) Frauen und Männer sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis bestellt werden."
- c) In § 23 ist nach Absatz 5 folgender neuer Absatz 5 a einzufügen:
"(5a) Frauen und Männer sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis bestellt werden."

Begründung:

Durch die vorgeschlagenen Ergänzungen wird eine angemessene Beteiligung von Frauen aus der Bundesrepublik Deutschland bei der Institutionalisierung europäischer Arbeitnehmervertretungen in gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen und Unternehmensgruppen mit Sitz in Deutschland vorgegeben. Dadurch wird ein dem deutschen Betriebsverfassungsrecht entsprechender Mindeststandard einer geschlechterbezogenen Zusammensetzung auch für die künftigen europäischen Arbeitnehmervertretungen gesichert. Die Formulierung des zu ergänzenden Gesetzestextes lehnt sich an die Fassung der Vorschrift des § 15 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes an. Da sich sowohl das besondere Verhandlungsgremium gemäß § 10 als auch der Europäische Betriebsrat gemäß § 22 aus Arbeitnehmervertreterinnen und -vertretern zusammensetzt, ist eine verhältnismäßige Beteiligung von Frauen für die Bestellung vorzugeben, um eine angemessene Beteiligung am besonderen Verhandlungsgremium/Europäischen Betriebsrat sicherzustellen.

Als Voraussetzung dazu ist es erforderlich, die Datenerhebung gemäß § 5 geschlechterspezifisch durchzuführen.

AS 3. Zu Artikel 1 § 5 Abs. 1 Satz 2 - neu - EBRG

In Artikel 1 § 5 Abs. 1 ist folgender neuer Satz 2 anzufügen:

"Die Auskunft über die durchschnittliche Gesamtzahl der Arbeitnehmer hat sich auf die Erläuterung der Berechnung zu erstrecken."

(noch Ziff. 3)

Begründung:

Die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl ist von ausschlaggebender Bedeutung für die Bildung eines europäischen Betriebsrates (vgl. § 3 des Entwurfes). Es muß daher für die Arbeitnehmervertretung die Möglichkeit bestehen, die seitens des Unternehmens vorgelegten Beschäftigtenzahlen zu verifizieren.

AS 4. Zu Artikel 1 § 9 Abs. 2 Satz 1 EBRG

In Artikel 1 ist § 9 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Der Antrag ist wirksam gestellt, wenn er von mindestens 100 Arbeitnehmern oder ihren Vertretern aus mindestens zwei Betrieben oder Unternehmen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten liegen, unterzeichnet ist und der zentralen Leitung zugeht."

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung hinsichtlich des Zeitpunktes der Antragstellung durch die Arbeitnehmer oder ihre Vertreter. Eine präzise Bestimmung ist erforderlich, um die sich anknüpfenden Fristberechnungen in § 21 eindeutig vornehmen zu können und Streitigkeiten hinsichtlich des Fristbeginns zu vermeiden.

AS 5. Zu Artikel 1 § 13 Abs. 1 Satz 1 EBRG

In Artikel 1 § 13 Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort "Unternehmensleitungen" die Worte "sowie die in den inländischen Betrieben vertretenen Gewerkschaften" einzufügen.

Sachzusammenhang
mit Ziffer 9

Begründung:

Als Folge der Regelung in § 12 hat eine Unterrichtung der in den inländischen Betrieben vertretenen Gewerkschaften auch über erste Verhandlungssitzungen zu erfolgen. Es sind keine Gründe ersichtlich, warum gerade diese Information nur den örtlichen Betriebs- oder Unternehmensleitungen zukommen soll.

AS 6. Zu Artikel 1 § 13 Abs. 2 EBRG

In Artikel 1 § 13 Abs. 2 ist der Halbsatz "; § 8 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend" zu streichen.

Begründung:

Eine Regelung, wonach auch die internen Sitzungen des besonderen Verhandlungsgremiums im Einvernehmen mit der zentralen Leitung festzulegen sind, ist weder angemessen noch erforderlich. Sie greift zu stark in die Souveränität des besonderen Verhandlungsgremiums ein und wird dessen Rolle als gleichberechtigtem Verhandlungspartner nicht gerecht. Darüber hinaus ist die Anzahl der internen Sitzungen des besonderen Verhandlungsgremiums bereits durch eine Verknüpfung mit den Verhandlungen mit der zentralen Leitung beschränkt.

AS 7. Zu Artikel 1 § 13 Abs. 4 EBRG

In Artikel 1 § 13 Abs. 4 ist der Halbsatz ", soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist" zu streichen.

Begründung:

Artikel 5 Abs. 4 Satz 3 der Richtlinie 94/45/EG sieht keine Beschränkung bei der Wahl der Sachverständigen vor.

AS 8. Zu Artikel 1 § 13 Abs. 5 - neu - EBRG

In Artikel 1 § 13 ist nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 anzufügen:

"(5) Beauftragte von Gewerkschaften können auf Antrag eines Viertels der Mitglieder an den Sitzungen beratend teilnehmen."

Begründung:

Mit der Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums wird erstmalig eine europäische Zusammenarbeit von Arbeitnehmervertretern erforderlich. Dabei sollen die Struktur, die Rechte und Pflichten für ein zukünftiges europäisches Gremium mit der zentralen Leitung ausgehandelt werden. Im Betriebsverfassungsgesetz sind solche wichtigen Fragen durch Tarifvertrag und im Rahmen von § 3 BetrVG nur mit Zustimmung des BMA möglich. Die Arbeit-

(noch Ziff. 8)

nehmervvertreter benötigen für diese völlig neuen Anforderungen den sachkundigen Rat der Gewerkschaften, die bei diesen Themen über besondere Erfahrungen verfügen. Die vorgeschlagene Änderung führt daher zu einer gut beratenen Verhandlungsposition und kann zu einem raschen Abschluß einer Vereinbarung beitragen.

AS 9. Zu Artikel 1 § 15 Abs. 1 Satz 3 EBRG

In Artikel 1 § 15 Abs. 1 Satz 3 sind nach den Worten "der zentralen Leitung" die Worte "und den in den inländischen Betrieben vertretenen Gewerkschaften" einzufügen.

Sachzusammenhang
mit Ziffer 5

Begründung:

Eine Regelung, wonach die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften über den Beschluß des besonderen Verhandlungsgremiums, keine Verhandlungen aufzunehmen oder diese zu beenden, informiert werden, ist die Konsequenz aus der in § 12 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 1 angeordneten Information der in inländischen Betrieben vertretenen Gewerkschaften über Angaben zur Zusammensetzung und die erste Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums.

AS 10. Zu Artikel 1 § 16 Abs. 1 nach Satz 2, § 30 nach Satz 2 EBRG

a) In Artikel 1 § 16 Abs. 1 ist nach Satz 2 folgender neuer Satz einzufügen:

"Aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem besonderen Verhandlungsgremium und der zentralen Leitung kann die Kostentragungspflicht auf weitere Sachverständige erstreckt werden."

b) In Artikel 1 § 30 ist nach Satz 2 folgender neuer Satz einzufügen:

"Aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Europäischen Betriebsrat und der zentralen Leitung kann die Kostentragungspflicht auf weitere Sachverständige erstreckt werden."

Begründung:

zu a):

Nach Artikel 5 Abs. 6 Satz 3 der Richtlinie 94/45/EG "können" die Mitgliedstaaten die Übernahme der Kosten auf die Kosten für einen Sachverständigen begrenzen. Eine zwingende Beschränkung besteht somit für die Regelungen

(noch Ziff. 10)

der Mitgliedstaaten nicht. Daher sollte den betroffenen Parteien die Möglichkeit eröffnet werden, im Einvernehmen eine weitergehende Kostenübernahme vorzusehen.

zu b:

Gemäß Ziffer 7 Abs. 4 Satz 2 des Anhangs der Richtlinie 94/45/EG können die Mitgliedstaaten die Übernahme der Kosten auf die Kosten für einen Sachverständigen begrenzen. Die Richtlinie steht damit einer nationalen Regelung, die den Parteien die Möglichkeit für eine weitergehende Kostenübernahme im Wege der Vereinbarung ermöglicht, nicht entgegen.

AS 11. Zu Artikel 1 § 23 Abs. 6 EBRG

In Artikel 1 § 23 ist Absatz 6 zu streichen.

Begründung:

§ 11 Abs. 4 des Gesetzentwurfes sieht eine hinreichende Berücksichtigung der leitenden Angestellten für das Verhandlungsgremium vor. Es ist kein sachlicher Grund für eine Berücksichtigung der leitenden Angestellten bei der Bestellung von Mitgliedern für den Europäischen Betriebsrat ersichtlich und ein solcher ist auch nicht in der Begründung des Gesetzentwurfes dargelegt.

AS 12. Zu Artikel 1 § 27 Abs. 1 Satz 6 - neu - EBRG

In Artikel 1 § 27 Abs. 1 ist nach Satz 5 folgender neuer Satz 6 anzufügen:

"Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Europäischen Betriebsrates kann ein Beauftragter einer im Europäischen Betriebsrat vertretenen Gewerkschaft an den Sitzungen beratend teilnehmen; in diesem Fall sind der Zeitpunkt der Sitzung und die Tagesordnung der Gewerkschaft rechtzeitig mitzuteilen."

Sachzusammenhang
mit Ziffer 8

Begründung:

Die Regelung entspricht § 31 des Betriebsverfassungsgesetzes und stellt eine gewerkschaftliche Beratung des Europäischen Betriebsrates während seiner Sitzungen sicher.

AS 13. Zu Artikel 1 § 32 Abs. 1 EBRG

In Artikel 1 ist § 32 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist vor dem Wort "Vorlage" das Wort "rechtzeitiger" und nach dem Wort "Unterlagen" das Wort "schriftlich" einzufügen.
- b) Dem Text des Absatzes 1 ist folgender neuer Satz 2 anzufügen:
"Die Unterlagen sind in den Landessprachen der jeweiligen Mitglieder des Europäischen Betriebsrats vorzulegen."

Begründung:

zu a:

Die Ergänzungen dienen der Klarstellung. Die Unterlagen sind in schriftlicher Form vorzulegen. Diese Vorlage muß rechtzeitig vor einer Sitzung erfolgen, um dem Europäischen Betriebsrat die Möglichkeit zu geben, sich qualifiziert mit den schriftlichen Informationen zu befassen.

zu b:

Diesem Anliegen dient auch die Verpflichtung des neu einzufügenden Satzes 2 in Absatz 1. Nur wenn die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats die Unterlagen jeweils in ihrer Muttersprache erhalten, sind sie in der Lage, die vorgelegten Informationen sachgerecht zu prüfen. Eine vom Europäischen Betriebsrat veranlaßte Übersetzung der Unterlagen führt zu zeitlichen Verzögerungen und birgt die Gefahr in sich, daß es zu Übersetzungen kommt, die nicht von der zentralen Leitung autorisiert sind. Dies kann zu Fehlern und Mißverständnissen führen.

AS 14. Zu Artikel 1 § 33 Abs. 1 Satz 1, nach Satz 2, Abs. 2 Satz 1 EBRG

- a) In Artikel 1 § 33 Abs. 1 Satz 1 ist nach dem Wort "unverzüglich" das Wort "schriftlich" einzufügen.
- b*) In Artikel 1 § 33 Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender neuer Satz einzufügen:
"§ 32 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend."
- c*) In Artikel 1 § 33 Abs. 2 Satz 1 ist der Bezug "Absatz 1 Satz 1" durch den Bezug "Absatz 1 Satz 1 und 2" zu ersetzen.

*) Buchstaben b und c setzen Annahme von Ziffer 13 voraus.

(noch Ziff. 14)

Begründung:

zu a:

Die Einfügung dient der Klarstellung des Schriftlichkeitsprinzips.

zu b:

Die Vorlage von Unterlagen in der Sprache des jeweiligen Betriebsratsmitglieds muß auch für die Unterrichtung bei außergewöhnlichen Umständen gelten.

zu c:

Folgeänderung.

AS 15. Zu Artikel 1 § 34 EBRG

In Artikel 1 ist § 34 zu streichen.

Begründung:

Der Richtlinieninhalt ist als Zielvorgabe verbindlich. Es ist den Mitgliedstaaten lediglich überlassen, die Mittel und Wege zur Erreichung dieses Zieles zu bestimmen. Die Ausnahme von der Informationspflicht für Tendenzunternehmen im Sinne des § 34 des Gesetzentwurfes ist nicht geeignet, die Vorgabe der Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrates oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen gemeinschaftsrechtskonform umzusetzen. Zum einen, weil der Richtlinienentwurf in Artikel 8 Abs. 3, 2. Halbsatz wesentlich enger gefaßt ist als § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Betriebsverfassungsgesetzes und zum anderen, weil die Ausnahmemöglichkeit in Artikel 8 Abs. 3, 3. Halbsatz davon abhängig gemacht wird, daß die innerstaatlichen Rechtsvorschriften solche besonderen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie bereits enthalten mußten. Dies ist nicht der Fall.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes bleiben nach dem Betriebsverfassungsgesetz auch bei Vorliegen der drei Grundvoraussetzungen - Tendenzunternehmen, Tendenzträger und tendenzbedingte Maßnahmen - die Informations-, Beratungs- und Anhörungsrechte des Betriebsrates uneingeschränkt erhalten. Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichtes soll es allein darauf ankommen, ob die Einschränkung der Beteiligungsrechte durch

(noch Ziff.15)

die Tendenz bedingt und erforderlich ist, weil sonst deren Verwirklichung durch die Beteiligungsrechte des Betriebsrates verhindert oder ernstlich beeinträchtigt werden könnte. Diese Möglichkeit ist jedoch nur bei echten Mitbestimmungsrechten gegeben. Der Europäische Betriebsrat soll jedoch weder aufgrund der Richtlinie noch aufgrund des Gesetzentwurfes über derartige Rechte verfügen.

AS 16. Zu Artikel 1 Vierter Abschnitt Fünfter Teil EBRG

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ist durch eine Regelung gemäß Artikel 11 Abs. 3 der Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 sicherzustellen, daß durch eine § 109 Betriebsverfassungsgesetz entsprechende Regelung ein geeignetes Instrumentarium geschaffen wird, das zu einer kurzfristigen praxisnahen Lösung zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten führt. Dies gilt insbesondere bei den zu befürchtenden Fällen der Umgehung der Auskunftspflichten unter Berufung auf Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse (§ 39) und den Umfang der Unterrichtungspflicht bei Tendenzunternehmen (§ 34). Die Möglichkeit, ein arbeitsgerichtliches Beschlußverfahren einzuleiten, ist - abgesehen von der zu vermeidenden Belastung der Arbeitsgerichte - weder zeitnah noch sachgerecht.

AS 17. Zu Artikel 1 § 38 Satz 1 EBRG

In Artikel 1 § 38 Satz 1 sind nach dem Wort "vertrauensvoll" die Worte "und im Zusammenwirken mit den im Unternehmen oder der Unternehmensgruppe vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung entspricht von ihrem Inhalt her § 2 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes und stellt den Umfang der Zusammenarbeit klar.

AS 18. Zu Artikel 1 § 39 Abs. 1 EBRG

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Ausnahmeregelung des § 39 Abs. 1 des Gesetzentwurfes im Sinne von Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrates oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen abzuändern.

Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie beschränkt die Zulässigkeit der Ausnahme von der Informationspflicht im Gegensatz zu der Formulierung des Gesetzentwurfes in § 39 Abs. 1 auf "besondere Fälle" und macht sie davon abhängig, daß die Weitergabe der Information die Arbeitsweise der betroffenen Unternehmen "nach objektiven Kriterien erheblich beeinträchtigen" oder ihnen "schaden" könnte.

Begründung:

Der Richtlinieninhalt ist als Zielvorgabe verbindlich. Es ist den Mitgliedstaaten lediglich überlassen, die Mittel und Wege zur Erreichung dieses Zieles zu bestimmen. Die Übernahme des Wortlautes von § 43 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 106 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes, die Pflicht zur Informationsweitergabe bestünde nur, soweit dadurch nicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet würden, ist nicht geeignet, die Vorgabe der Richtlinie gemeinschaftsrechtskonform umzusetzen. Die Formulierung im Entwurf der Bundesregierung ist darüber hinaus aber auch unzweckmäßig, da sie weder von der Möglichkeit des Artikels 8 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie, die Befreiung von einer vorherigen behördlichen oder gerichtlichen Genehmigung abhängig zu machen, Gebrauch gemacht hat, noch, wie es z.B. § 109 Betriebsverfassungsgesetz durch die Möglichkeit der Anrufung einer Einigungsstelle vorsieht, ein schnelles und praktikables Verfahren zu Streitschlichtung zur Verfügung stellt.

Der Gesetzentwurf eröffnet somit die Möglichkeit der Umgehung der Auskunftspflichten unter Berufung auf Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse und provoziert unnötig Konflikte zwischen der zentralen Leitung und dem Europäischen Betriebsrat, die, wie § 38 des Gesetzentwurfes zu Recht vorgibt, zum Wohle der Arbeitnehmer und des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe vertrauensvoll zusammenarbeiten sollen.

AS 19. Zu Artikel 1 § 40 Abs. 1 EBRG

In Artikel 1 § 40 Abs. 1 ist der Bezug "§ 37 Abs. 1 bis 5" durch den Bezug "§ 37" zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 37 Abs. 6 und 7 des Betriebsverfassungsgesetzes haben Betriebsratsmitglieder Anspruch auf Freistellung von der Arbeit, wenn sie an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen teilnehmen, bei denen Kenntnisse vermittelt werden, die für die Arbeit des Betriebsrates erforderlich sind. Dadurch wird den Arbeitnehmervertretern eine qualifizierte Wahrnehmung ihres Mandates ermöglicht. Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrates dürfen in dieser Hinsicht nicht schlechter gestellt werden als diejenigen eines nationalen (deutschen) Betriebsrates.

AS 20. Zu Artikel 1 § 42 Nr. 1 EBRG

In Artikel 1 § 42 Nr. 1 sind die Worte "die Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums (§ 9) oder eines Europäischen Betriebsrats" durch die Worte "die Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums (§ 9) oder die Errichtung eines Europäischen Betriebsrats" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Angleichung der Formulierung an die Wortwahl der §§ 9, 18 und 21.

R 21. Zu Artikel 2 Nr. 2 a und 2 b - neu - (§ 15 Abs. 2 Satz 1, § 34 Abs. 2 Satz 1 ArbGG)

In Artikel 2 sind nach Nummer 2 folgende Nummern 2 a und 2 b einzufügen:

'2 a. In § 15 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "Die zuständige oberste Landesbehörde kann" durch die Wörter "Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann durch Rechtsverordnung" ersetzt.

2 b. In § 34 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "Die zuständige oberste Landesbehörde kann" durch die Wörter "Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann durch Rechtsverordnung" ersetzt.'

(noch Ziff. 21)

Begründung:

In § 15 Abs. 2 Satz 1 ArbGG bestimmt das Bundesrecht, daß die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts oder einem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts übertragen kann. Eine entsprechende Regelung erhält § 34 Abs. 2 Satz 1 ArbGG. Da diese Übertragung wegen der damit verbundenen Außenwirkung nur durch Rechtsverordnung erfolgen kann, enthalten die vorgenannten Vorschriften Ermächtigungen des Bundesgesetzgebers zum Erlaß von Rechtsverordnungen.

Diese Ermächtigungen sind an die "zuständige oberste Landesbehörde" gerichtet. Nach Artikel 80 Abs. 1 Satz 1 GG können in einer bundesgesetzlichen Regelung nur die Landesregierungen, nicht aber die zuständigen obersten Landesbehörden zum Erlaß einer Rechtsverordnung ermächtigt werden (BVerfGE 11, 77 (86); Maunz-Dürig-Herzog, GG, RdNr. 38, 41 zu Artikel 80 m.w.N.).

Die Ermächtigungsnormen der durch das Gesetz zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1206) eingefügten §§ 15 und 34 ArbGG sind daher fehlerhaft und können für den Erlaß von Rechtsverordnungen nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Zwar ist die aufgrund der Entscheidung des BVerfG zu Tage getretene Mangelhaftigkeit durch das Gesetz über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 01.07.1960 (BGBl. I S. 481) dadurch behoben worden, daß in den dort genannten Bundesgesetzen - einschließlich des Arbeitsgerichtsgesetzes -, die eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen durch eine oberste Landesbehörde enthalten, diese Ermächtigung so zu verstehen ist, als sei sie von der Landesregierung mit der Befugnis zur Subdelegation an die oberste Landesbehörde erteilt worden.

Diese "Sanierungsklausel" ist jedoch in erster Linie auf fehlerhafte "Altfälle" zugeschnitten. Hingegen ist es in hohem Maße zweifelhaft und ungewiß, ob die durch die Novellierung des Arbeitsgerichtsgesetzes von 1990 eingefügten Rechtsverordnungsermächtigungen auf eine dreißig Jahre früher ergangene "Reparaturnovelle" wirksam gestützt werden können. In § 17 Abs. 2 ArbGG ist daher zutreffend die Landesregierung als Adressat der Rechtsverordnungsermächtigung eingeführt worden. Dieser Weg sollte in der verfassungsrechtlich gebotenen Weise konsequent eingehalten werden.

FJ 22. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Entwurf eines Gesetzes über Europäische Betriebsräte (EBRG) ist in einer geschlechtsneutralen Form abzufassen.

Begründung:

Die Bundesregierung ist gehalten, die im Bundesanzeiger vom 9. Oktober 1991 veröffentlichte Empfehlung zur Formulierung von Rechtsvorschriften zu beachten und in eigenen (insbesondere neuen) Gesetzesvorlagen umzusetzen. Der o.g. Gesetzentwurf ist durchgängig in der männlichen Form abgefaßt, so daß sich 57 % der erwerbstätigen Menschen in Europa (nämlich Frauen) in diesem Gesetzentwurf nicht wiederfinden.

B

23. Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.